

# Kooperationsvertrag

zwischen der

**Stadt Bremerhaven,**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser wiederum vertreten durch Herrn Stadtrat Hoffmann

und der

**Hochschule Bremerhaven,**  
An der Karlstadt 8, 27568 Bremerhaven

## **Präambel**

Die Hochschule ist in ihrem Studiengang Integrated Safety and Security Management (ISSM) in Lehre und angewandter Forschung auf allen Gebieten der Sicherheit (Safety und Security) tätig. Im Rahmen des Technologietransfers befasst sich das Institute for Safety and Security Studies (ISASS) insbesondere mit der Erarbeitung und praktischen Umsetzung sicherheitsbezogener Problemlösungen.

Die Feuerwehr Bremerhaven hat die Aufgabe, bei Bränden, Unfällen und ähnlichen Ereignissen Hilfe zu leisten, zu schützen und zu bergen. Hauptaufgabe ist allerdings nicht nur die Rettung von Menschen und Tieren sowie der Schutz von Sachwerten, sondern auch die Durchführung präventiver Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten.

Zwischen dem Studiengang ISSM der Hochschule Bremerhaven und der Feuerwehr Bremerhaven bestehen in den korrespondierenden Arbeitsgebieten fachliche und personelle Beziehungen. Die Vertragspartner wollen diese Beziehungen festigen und intensivieren, um einerseits die praxisnahe Ausbildung der Studierenden an der Hochschule Bremerhaven zu fördern und andererseits die wirtschaftswirksame Umsetzung von logistischen Problemlösungen gemeinsam voranzutreiben.

Sie vereinbaren deshalb Folgendes:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vertragspartner verwirklichen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ihre Zusammenarbeit vor allem durch

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Kooperation bei der Aus- und Weiterbildung
- gegenseitige Mitarbeit bei Projekten
- personelle Verknüpfung
- gegenseitige Mitnutzung von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Dienstleistungen.

## **§ 2 Informations- und Erfahrungsaustausch**

Der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch erfolgt auf allen korrespondierenden Arbeitsgebieten so weitgehend wie möglich, jedoch stets unter Beachtung der gebotenen Vertraulichkeit (§ 11) und des Datenschutzes.

## **§ 3 Kooperation bei der Aus- und Weiterbildung**

- (1) Die Vertragspartner unterstützen sich bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, Studierenden und Hochschul-Absolventen auf breiter Basis. Sie verpflichten alle hieran Beteiligten zur strikten Einhaltung der §§ 7 und 11.
- (2) Die Feuerwehr Bremerhaven bietet im Rahmen der Möglichkeiten Studierenden die Wahrnehmung eines Praxissemesters entsprechend der Prüfungsordnung und Praxissemesterordnung des Studienganges ISSM an. Sie bietet darüber hinaus im Rahmen der Möglichkeiten die Durchführung von betreuten Studien- und Abschlussarbeiten an.

## **§ 4 Gegenseitige Mitarbeit bei Projekten**

Das gemeinsame fachliche Potential der Vertragspartner kann dazu genutzt werden, gemeinsam oder miteinander abgestimmte Projekte zu akquirieren und zu bearbeiten. Eine Akquirierung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr Bremerhaven nach Maßgabe des § 1 des Brem. Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG). Darüber hinaus können die Partner einander Forschungs- und Entwicklungsaufträge erteilen. Über die gemeinsame Bearbeitung von Projekten erfolgt jeweils im Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung.

## **§ 5 Personelle Verknüpfung**

- (1) Die Vertragspartner streben im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen personellen Austausch auf wissenschaftlicher und praktischer Ebene an.
- (2) Die Hochschule macht im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lehr- und Forschungsangebote im Bereich der angewandten Sicherheitsforschung unter Beteiligung von qualifizierten Wissenschaftlern und qualifizierten Personal der Feuerwehr Bremerhaven.
- (3) Die Feuerwehr Bremerhaven bietet Mitgliedern des Lehrkörpers des Studienganges ISSM im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten die Mitarbeit an Projekten an, die für die Forschung, Entwicklung oder für praktische Problemlösungen auf dem Gebiet der Logistik bedeutsam sind.

## **§ 6 Mitbenutzung von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Dienstleistungen**

- (1) Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten die Mitbenutzung von Räumen, Geräten und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (z. B. Bibliotheken, Mensen, Werkstätten, sonstige Infrastruktur). Näheres regeln Institutsordnungen bzw. Dienstanweisungen und bei Bedarf gesonderte schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.
- (2) Die Vertragspartner bemühen sich um Kompatibilität bei der Beschaffung technischer - einschließlich informationstechnischer - Einrichtungen. Hierbei steht stets der Auftrag der Feuerwehr, auch in technischer Hinsicht, im Vordergrund. Dieser Auftrag wird nicht aus Kompatibilitäts Gesichtspunkten tangiert.

## **§ 7 Betriebliche Ordnung**

Die Mitglieder der Hochschule Bremerhaven und die Angehörigen der Feuerwehr Bremerhaven unterliegen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen des jeweiligen anderen Vertragspartners den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und - soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist - auch den fachlichen Weisungen der dortigen verantwortlichen Mitarbeiter. Die übrigen dienstrechtlichen und arbeitsvertraglichen Beziehungen werden nicht berührt.

## **§ 8 Kooperationsbeauftragter**

Im Rahmen dieser Vereinbarung benennen die Vertragspartner jeweils einen Kooperationsbeauftragten.

## **§ 9 Aufwendungen**

Die Vertragspartner gestalten ihre Aufwendungen für die gegenseitige Mitarbeit sowie die gemeinsame Nutzung von Räumen, Einrichtungen, Geräten und Dienstleistungen ausgewogen, soweit keine hiervon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

## **§ 10 Arbeitnehmererfindungen, Patente, Urheberrechte**

- (1) Soweit durch Tätigkeit im Rahmen dieser Kooperation freie Erfindungen und/oder qualifizierte, technische Verbesserungsvorschläge entstehen, welche unter die Regelung des § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbNEerfG) fallen, klärt die Feuerwehr Bremerhaven mit der Hochschule Bremerhaven das wechselseitige Interesse an deren Verwertung ab und schließt hierüber ggf. eine Vereinbarung.
- (2) Machen Mitarbeiter der Hochschule Bremerhaven im Rahmen der Kooperation zu Aufgaben der Feuerwehr Bremerhaven Erfindungen und/oder qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge, die nicht nach §42ArbNEerfG freie Erfindungen sind, informiert die Hochschule Bremerhaven die Feuerwehr Bremerhaven hierüber.
- (3) Ist die Hochschule Bremerhaven an einer Nutzung nicht interessiert, will aber die Feuerwehr Bremerhaven die Erfindungen und/oder qualifizierten, technischen Verbesserungsvorschläge nutzen, so treffen die Feuerwehr Bremerhaven und die Hochschule Bremerhaven über den Umfang der Nutzungsrechte eine Vereinbarung. Die Hochschule Bremerhaven nimmt die Erfindungen in Anspruch und tritt die ihr daran und/oder an den qualifizierten technischen Verbesserungsvorschlägen zustehenden Rechte gemäß der Vereinbarung an die Feuerwehr Bremerhaven ab. In diesem Fall trägt die Feuerwehr Bremerhaven die Kosten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Feuerwehr Bremerhaven die Hochschule Bremerhaven von den Pflichten des Arbeitgebers, die sich aus der Inanspruchnahme und/oder der Nutzung ergeben, freistellt und die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anmeldung, Sicherung und Verteidigung der abgetretenen Rechte entstehen, übernimmt.
- (4) Sind beide Partner an der Nutzung interessiert, treffen sie eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung und teilen die Kosten angemessen.
- (5) In Projektvereinbarungen gemäß § 4 kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

- (6) Die Regelungen des Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn Mitarbeiter der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen der Kooperation zu Aufgaben der Hochschule Bremerhaven Erfindungen und/oder qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des ArbNErfG machen und bei gemeinsamen Erfindungen von Mitarbeitern der Hochschule Bremerhaven und der Feuerwehr Bremerhaven.
- (7) Auf urheberrechtlich geschützte Werke von Mitarbeitern, an denen dem jeweiligen Arbeitgeber Verwertungsrechte zustehen, werden die Abs. 1 bis 6 entsprechend angewendet.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragspartner und Ihre Mitarbeiter behandeln alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertraulich erkennbar oder bezeichnet sind, vertraulich. Hierzu zählen insbesondere auch Kenntnisse über das Bestehen von Vertragsbeziehungen zu Dritten und über Angelegenheiten dieser Dritten. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- (2) Beabsichtigte wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, werden gegenseitig abgestimmt. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf nicht unbillig verweigert werden. Bestehende Veröffentlichungspflichten werden beachtet.

## **§ 12 Haftung**

Soweit nicht in diesem Vertrag oder in gesonderten Vereinbarungen aufgrund dieses Vertrages etwas anderes geregelt wird, haften die Vertragspartner einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter der Vertragspartner. Werden im Rahmen dieses Vertrages von Mitarbeitern des einen Vertragspartners Ersatzansprüche gegen den anderen Vertragspartner geltend gemacht, stellt der Vertragspartner bei dem der Mitarbeiter beschäftigt ist, den anderen Vertragspartner frei, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Personen bleiben unberührt.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Monats ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Ausspruch der Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unbenommen.
- (3) Änderungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen festzuhalten.

### **§ 14**

#### **Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus gesetzlichen Gründen unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Unstimmigkeiten sind in freundschaftlichem Einvernehmen zu behandeln.

### **§ 15**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bremerhaven.

Bremerhaven,

Bremerhaven,

Magistrat der Stadt Bremerhaven

.....  
Hochschule Bremerhaven

.....  
H o f f m a n n  
Stadtrat